

Verfassungsgesetz über die Abänderung der Artikel 47, 52, 63 und 64 der Staatsverfassung

(Vom 7. Juli 1963)

Art. I

Die Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Art. 47 Absatz 1. Die regelmässige Gemeindeeinteilung ist diejenige in politische Gemeinden, Kirchgemeinden und Schulgemeinden (Primar- und Oberstufenschulgemeinden).

Art. 52 Absatz 1. Die Kirchgemeindeversammlungen und die Kirchenpflegen haben sich mit den kirchlichen Gemeindeangelegenheiten zu befassen.

Art. 63. Die Gemeinden wählen die Lehrer der Volksschule aus der Zahl der Wahlfähigen.

Die Lehrer der Volksschule unterliegen alle sechs Jahre einer Bestätigungswahl durch die Urne. Das Wahlverfahren wird durch die Gesetzgebung bestimmt.

Der Staat besoldet die Lehrer der Volksschule unter Mitbeteiligung der Gemeinden im Sinne möglicher Ausgleichung der Gehälter innerhalb des Kantonsgebietes.

Art. 64. Die Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit ist nach Massgabe des Bundesrechtes gewährleistet.

Die evangelisch-reformierte Landeskirche und ihre Kirchgemeinden, eingeschlossen die französischen Kirchgemeinschaften, die römisch-katholische Körperschaft und ihre Kirchgemeinden sowie die christkatholische Kirchgemeinde Zürich sind staatlich anerkannte Personen des öffentlichen Rechts.

Die staatlich anerkannten kirchlichen Verbände ordnen ihre innerkirchlichen Angelegenheiten selbständig, unterstehen im übrigen aber der Oberaufsicht des Staates. Ihre Organisation sowie ihr Verhältnis zum Staate werden durch die Gesetz-

gebung geregelt, die auch die staatlichen Leistungen für das Kirchenwesen ordnet. Die auf historischen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen des Staates bleiben gewahrt.

Die von den Stimmberechtigten zu wählenden Pfarrer der staatlich anerkannten Kirchgemeinden unterliegen alle sechs Jahre einer Bestätigungswahl. Das Wahlverfahren wird durch die Gesetzgebung bestimmt.

Für die öffentlich-rechtlich nicht anerkannten religiösen Gemeinschaften gelten die Bestimmungen des Privatrechts.

Art. II

Dieses Verfassungsgesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahungsbeschlusses in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 7. Juli 1963,

wonach sich ergibt:

| | |
|------------------------------------|---------|
| Zahl der Stimmberechtigten | 267 111 |
| Eingegangene Stimmzettel | 138 190 |
| Annehmende Stimmen | 83 378 |
| Verwerfende Stimmen | 39 366 |
| Ungültige Stimmen | 38 |
| Leere Stimmen | 15 408 |

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Verfassungsgesetz über die Abänderung der Artikel 47, 52, 63 und 64 der Staatsverfassung» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 15. Juli 1963.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:
E. Weber

Der Sekretär:
E. Stutz